



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Ausländerbehörden der Landkreise
und kreisfreien Städte

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Referat 24

nachrichtlich
Städtetag Rheinland-Pfalz
Landkreistag Rheinland-Pfalz

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mffki.rlp.de
www.mffki.rlp.de

. Juli 2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
3312- 0001#2022/0003-0701 725.0057		Kai Adam Kai.Adam@mffki.rlp.de	06131/16-5101 06131/16-175101

Erweiterung der Vorgriffsregelung zum Gesetzesentwurf zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts; Erteilung von Ermessensduldungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben vom 15. Juli 2022 habe ich Sie über die vom Bundeskabinett am 6. Juli 2022 beschlossene Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts und die damit verbundene Erteilung von Ermessensduldungen an den anspruchsberechtigten Personenkreis im Rahmen einer Vorgriffsregelung unterrichtet.

Neben der angesprochenen Einführung des Chancen-Aufenthaltsrechts (§ 104c AufenthG-E) sind moderate Weiterentwicklungen bei den Bleiberechtsregelungen der §§ 25a und 25b AufenthG vorgesehen.

So sollen gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige bereits nach drei Jahren Aufenthalt (derzeit vier Jahre) in Deutschland sowie bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (derzeit 21. Lebensjahr) eine Aufenthaltserlaubnis nach **§ 25a AufenthG** erhalten.

1

Abteilung Kultur: Mittlere Bleiche 61

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mffki.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz>



ELEKTRONISCHER BRIEF

Um besondere Integrationsleistungen von geduldeten Menschen zu würdigen, ist beabsichtigt, die in **§ 25b AufenthG** bisher vorgesehenen Voraufenthaltszeiten um jeweils zwei Jahre zu reduzieren. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG soll somit bereits nach sechs Jahren (bisher acht Jahren) beziehungsweise vier Jahren, sofern minderjährige ledige Kinder in häuslicher Gemeinschaft leben (bisher sechs Jahre), möglich sein.

In Ergänzung meines Rundschreibens vom 15. Juli 2022 bitte ich um Beachtung der nachstehenden Regelungen:

Sofern Rückführungsmaßnahmen von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen beabsichtigt sind, die mit hoher Wahrscheinlichkeit die Voraussetzungen der geltenden gesetzlichen Bleiberechtsregelungen unter Einbeziehung der verkürzten Aufenthaltszeiten (3, 4 und 6 Jahre) und der avisierten neuen Altersgrenze des § 25a AufenthG (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres) erfüllen, soll von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen Abstand genommen und den Betroffenen eine Ermessensduldung auf der Rechtsgrundlage des § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG erteilt werden.

Für die Eltern oder einen allein sorgeberechtigten Elternteil und die minderjährigen Geschwister der von den Anpassungen des § 25a AufenthG profitierenden minderjährigen Personen soll die Abschiebung ebenfalls ausgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Dr. Daniel Asche

Leiter der Abteilung Integration, Migration, Fluchtaufnahme

Dieses Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

2

Abteilung Kultur: Mittlere Bleiche 61

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mffki.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz>